

Geschäftsverzeichnismrn. 2537, 2538 und  
2556

Urteil Nr. 1/2004  
vom 14. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf

- Artikel 71 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen,
- die Artikel 1382, 2227, 2262 (vor deren Abänderung durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung) und 2262bis § 1 des Zivilgesetzbuches,
- Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen,
- Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes vom 10. Juni 1998,  
gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel und vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In zwei Urteilen vom 25. April 2002 in Sachen N. De Smeth und D. Van Eepoel gegen die Stadt Brüssel, deren Ausfertigungen am 22. Oktober 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen und Artikel 100 Absatz 1 Nr. 3 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die von ihnen bestimmte Verjährungsfrist nicht auf die Schuldforderungen zu Lasten der Gemeinden anwendbar ist, im Gegensatz zu den Schuldforderungen zu Lasten des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen und der Provinzen? »

2. Verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, der eine kürzere Verjährungsfrist festlegt für die in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlenden Schuldforderungen, insbesondere in bezug auf Löhne und Gehälter, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den Gläubigern der Löhne und Gehälter einerseits und den Gläubigern gleich welcher Beträge andererseits, deren Schuldforderungen einer dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegen mußten? »

b. In seinem Urteil vom 11. Oktober 2002 in Sachen L. Vanderwaeren gegen die Stadt Wavre, dessen Ausfertigung am 4. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, der Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung darstellt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten der Gemeinden anwendbar ist, während Artikel 8 dieses Gesetzes vom 6. Februar 1970 und Artikel 71 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 die Anwendung dieser Bestimmung auf die Provinzen, die Gemeinschaften und die Regionen erweitern? »

2. Verstoßen die Artikel 1382, 2262 (in der vor seiner durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 erfolgten Abänderung geltenden Fassung) und 2262bis § 1 (neu) des Zivilgesetzbuches, sowie die Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, der Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung darstellt, dahingehend ausgelegt, daß diese Bestimmungen die Schuldforderungen zu Lasten des Staates, einer Provinz, einer Gemeinschaft oder einer Region aufgrund einer Klage wegen eines verursachten Nachteils und aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches einer fünfjährigen Verjährungsfrist ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, unterwerfen, wenn der Nachteil und die Identität des Haftenden sofort festgestellt werden können, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es ermöglichen, während einer längeren Frist Klage wegen einer Schuldforderung zu Lasten einer Gemeinde zu erheben, die aus einem von ihr verursachten Nachteil hervorgeht und auf Artikel 1382 des

Zivilgesetzbuches beruht, wenn der Nachteil und die Identität des Haftenden sofort festgestellt werden können? »

Diese unter den Nummern 2537 und 2538 (a.) und 2556 (b.) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage in den Rechtssachen Nrn. 2537 und 2538 sowie der beiden Fragen in der Rechtssache Nr. 2556*

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden. »

Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen erklärt Artikel 1 dieses Gesetzes für anwendbar auf die Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten der Provinzen.

Kraft Artikel 128 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushalts und der Buchführung des Föderalstaates wird das Gesetz vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen für die in Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes erwähnten Dienste aufgehoben. Diese Aufhebung ist jedoch noch nicht wirksam geworden. Artikel 100 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung ist weiterhin anwendbar auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 2003 entstandenen Schuldforderungen dem Föderalstaat gegenüber (Artikel 131 Absatz 2).

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof » ist Artikel 100 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 sinngemäß weiterhin anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das obengenannte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, daß die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat. Wenn das Klageerhebungsrecht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, daß die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Da für die Gemeinden gar keine Verjährungsfrist vorgesehen ist, verjähren ihre Schuldforderungen gemäß den gemeinrechtlichen Bestimmungen.

Der Hof hat zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, gegen die Gemeinden geltend gemachte Forderungen einer anderen Verjährungsfrist zu unterwerfen als gegen andere Behörden geltend gemachte Forderungen.

B.4. Wie der Hof in den Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002 und 37/2003 ausgeführt hat, hatte der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, daß eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muß; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, daß « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und daß « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

Außer in dem Fall, wo Personen nicht in der Lage sind, innerhalb der gesetzlichen Frist vor Gericht zu klagen, weil der von ihnen erlittene Schaden erst nach Fristablauf zutage getreten ist (Urteil Nr. 32/96), gelangte der Hof jedesmal zu der Feststellung, daß der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen hatte, die angesichts der verfolgten Zielsetzung nicht unverhältnismäßig war.

B.5. Zwar könnten die gleichen Schuldforderungen den Gemeinden gegenüber aus den in B.4 angeführten Gründen ebenfalls der fünfjährigen Verjährungsfrist unterworfen werden, aber diese Erwägung ist nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen in Frage zu stellen. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung setzen nämlich nicht voraus, daß der Gesetzgeber

verpflichtet wäre, für alle Verwaltungsbehörden von den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln abzuweichen.

B.6.1. Die erste präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 2537, 2538 und 2556 ist verneinend zu beantworten.

B.6.2. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2556 bedarf keiner Antwort. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung wird nämlich ersichtlich, daß die Frage lediglich für den Fall, daß die erste Frage bejahend beantwortet werden sollte, gestellt worden war.

*Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage in den Rechtssachen Nrn. 2537 und 2538*

B.7. In den Rechtssachen Nrn. 2537 und 2538 hat der verweisende Richter dem Hof eine zweite präjudizielle Frage vorgelegt, und zwar über die Vereinbarkeit von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, wobei dieser Artikel 2277 eine kürzere Verjährungsfrist für in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlende Schuldforderungen festlegt, insbesondere in bezug auf Löhne und Gehälter, wohingegen die Schuldforderungen in bezug auf gleich welche Beträge der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegen mußten.

B.8.1. Die Inhaber der Schuldforderungen, für die Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches eine kürzere Verjährungsfrist einführt, unterscheiden sich objektiv von der Kategorie der Gläubiger gleich welcher Beträge, mit denen sie verglichen werden.

B.8.2. Die kürzere Verjährung, die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, wird durch die besondere Art der betreffenden Schuldforderungen gerechtfertigt, denn es geht darum, wenn sich die Schuld auf die Auszahlung von Einkünften, die « jährlich oder in kürzeren Zeitabständen » zahlbar sind, bezieht, entweder die Kreditnehmer zu schützen und die Gläubiger zur Sorgfalt anzuregen, oder zu verhindern, daß der Gesamtbetrag der periodischen Schuldforderungen ständig wächst. Die kürzere Verjährung erlaubt es auch, die Schuldner vor der Anhäufung periodischer Schulden zu schützen, die mit der Zeit eine erhebliche Kapitalschuld bilden könnten; Somit ist der Behandlungsunterschied im Vergleich zu den Gläubigern gleich

welcher Beträge, deren Schuldforderungen der dreißigjährigen Frist unterlagen, objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt.

B.8.3. Die Berücksichtigung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlußfolgerung.

B.9. Die zweite präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 2537 und 2538 ist verneinend zu beantworten.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, der Artikel 100 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung bildet, Artikel 8 desselben Gesetzes und Artikel 71 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die darin vorgesehene Verjährungsfrist nicht auf die Schuldforderungen zu Lasten der Gemeinden anwendbar ist.

- Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior